



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

10.02.2026

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
1140- Kimberly Weinandy
0001#2025/0085-0382 Kimberly.Weinandy@add.rlp.de
Ref_21
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 sowie dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2026 ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 17.968.200 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in Höhe von 10.818.900 € genehmigt. In Höhe von 7.149.300 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 3.160.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 3.160.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 4.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den EBS wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.787.500 € genehmigt. In Höhe von 1.212.500 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
4. Der unter § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 9.585.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den EBS wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 8.560.000 € aufgenommen werden müssen.
5. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
7. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 120.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.
8. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2026 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs

bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

9. Die Beschlüsse des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 werden beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027 bis 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.
10. Die Beschlüsse des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 werden beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV-GemHSys für die Jahre 2027 bis 2029 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.
11. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer wird beanstandet, soweit in § 1 der Haushaltssatzung 2026 der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen nicht mit den diesbezüglichen Festsetzungen im Haushaltsplan übereinstimmt. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die korrekten Beträge in der Haushaltssatzung auszuweisen.
12. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer wird beanstandet, soweit in § 3 der Haushaltssatzung 2026 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen fehlerhaft mit 3.160.000 € ausgewiesen wird. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss den korrekten Wert von 5.288.000 € in der Haushaltssatzung auszuweisen.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

1.

In seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Speyer die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.12.2025, hier eingegangen am 22.12.2025, haben Sie mir die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer vorgelegt.

2.

Die mir mit Ihrem o. a. Schreiben vorgelegten Haushaltsunterlagen habe ich überschlagsmäßig einer formellen und materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen. Dabei erfolgte meinerseits keine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher, insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher, und mathematischer Hinsicht.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich im Rahmen der Haushaltsprüfung mit Ihnen bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

I. Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026

Bezüglich der unter den §§ 1 bis 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 getroffenen Festsetzungen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen unter dem Gliederungspunkt III und IV.

Zu § 1 der Haushaltssatzung: Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Speyer habe ich festgestellt, dass bei der Ermittlung der Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen, welche in § 1 der Haushaltssatzung festgesetzt sind, keine Hinzurechnung der Zinserträge und -aufwendungen vorgenommen wurde und diese insofern fehlerhaft in der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Speyer festgesetzt wurden. Aus diesem Grund habe ich unter Ziffer 11 meiner Entscheidung den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer beanstandet, soweit in § 1 der Haushaltssatzung 2026 der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen nicht mit den diesbezüglichen Festsetzungen im Haushaltsplan übereinstimmt. Zugleich habe ich angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die korrekten Beträge in der Haushaltssatzung auszuweisen.

Zu § 3 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen:

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Speyer habe ich festgestellt, dass in § 3 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen fehlerhaft mit 3.160.000 € ausgewiesen wird. Richtigerweise müsste hier ein Wert von 5.288.000 € festgesetzt werden. Aus diesem Grund habe ich unter Ziffer 12 meiner Entscheidungen den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer beanstandet, soweit in § 3 der Haushaltssatzung 2026 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen fehlerhaft mit 3.160.000 € ausgewiesen wird. Zugleich habe ich angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss den korrekten Wert von 5.288.000 € in der Haushaltssatzung auszuweisen.

Zu § 4 der Haushaltssatzung: Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 120.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3, 1. Halbsatz GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Dabei ist das Muster 31 „Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite“ der Anlage 3 [zu § 93 Abs. 5 GemO] zur VV-GemHSys zu verwenden. Dieses haben Sie dem Haushaltsplan 2026 als Anlage beigelegt.

Anders als im Vorjahr, erfolgte bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2026 keine anteilige Berücksichtigung der erfolgten Entschuldung im Rahmen der Teilnahme am PEK, welche ich grundsätzlich für sachgerecht erachtet hätte. Unter Würdigung Ihrer ergänzenden Ausführungen vom 02.02.2026 habe ich den unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in voller Höhe genehmigt.

Keiner näheren Rechtskontrolle habe ich die übrigen Normen der Haushaltssatzung 2026 unterzogen.

II. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die mir vorgelegten Haushaltsunterlagen und Ihre dazu ergangenen Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 hat meine Haushaltsprüfung zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Der **Ergebnishaushalt** der Stadt Speyer schließt in allen Planungsjahren 2026 bis 2029 mit Fehlbeträgen ab und **verstößt** damit **gegen das Haushaltsausgleichsgebot** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO):

	Ergebnis 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtbetrag Erträge	220.672.400 €	220.700.670 €	227.377.827 €	229.665.427 €	226.750.557 €	227.147.695 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	234.404.809 €	226.619.360 €	246.406.763 €	245.298.313 €	246.197.443 €	247.640.613 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO	-13.732.409 €	-5.918.690 €	-19.028.936 €	-15.632.886 €	-19.446.886 €	-20.492.918 €

1. Der **Finanzhaushalt** der Stadt Speyer schließt in allen Planungsjahren 2026 bis 2029 mit Unterdeckungen ab und **verstößt** damit **gegen das Haushaltsausgleichsgebot** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO):

	Ergebnis 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	6.865.667 €	1.384.680 €	-8.993.756 €	-5.797.196 €	-10.203.656 €	-11.541.188 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	5.868.919 €	4.267.450 €	4.372.600 €	4.016.010 €	4.502.210 €	4.372.610 €
abzgl. Mindest-Rückführungsbetrag	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Über-/Unterdeckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	996.749 €	-2.882.770 €	-13.366.356 €	-9.813.206 €	-14.705.866 €	-15.913.798 €

2. Nach der **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Speyer – unter Zugrundelegung der vorläufigen Haushaltsdaten- derzeit nicht gegeben. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 i.H.v. 67,58 Mio. € würde sich jedoch – sollten sich die Zah-

len im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bewahrheiten – bis zum Planungsjahr 2029 vollständig verbraucht werden. Damit ist ein zutiefst besorgniserregender Ressourcenverbrauch zu verzeichnen. Aus dieser Entwicklung kann abgeleitet werden, dass die Stadt nach derzeitigem Planungsstand zulasten künftiger Generationen wirtschaftet und dadurch das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit massiv verletzt.

3. Eine vereinfachte Darstellung der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2024 ergibt folgendes Bild:

Schlussbilanz zum 31.12.2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	385.683.252,11 €	Eigenkapital	95.339.899,83 €
Umlaufvermögen	33.042.855,29 €	Sonderposten	100.376.142,92 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.961.802,78 €	Rückstellungen	69.543.173,42 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	Verbindlichkeiten	155.253.953,97 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	174.740,04 €
	420.687.910,18 €		420.687.910,18 €

4. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitze** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für die Planungsjahre 2026 bis 2029 folgende Ergebnisse aus:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr			
	2026	2027	2028	2029
Freie Finanzspitze nach dem Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	-13.366.356 €	-9.813.206 €	-14.705.866 €	-15.913.798 €
Darin enthalten: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan nach dem Muster 29 (zu § 105 Abs. 4 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	0 €	0 €	0 €	0 €

Danach bestehen keine Reserven für Unabwägbarkeiten (äußere Einflüsse) und kommunalpolitische Spielräume. Vielmehr weist die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze für den Planungszeitraum 2026 bis 2029 in allen Planungsjahren immense Fehlbeträge aus.

5. Auf der Grundlage insbesondere der vorstehenden Ergebnisse der Berechnung der so genannten „freien Finanzspitze“ stelle ich fest, dass eine **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Speyer **nicht gegeben ist**.
6. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
7. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**.

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18 –, juris wird in Rn. 57 folgendes ausgeführt:

Der Haushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde (Garçon in: Praxis der Kommunalverwaltung – PdK –, Kommentar zu § 18 GemHVO, Anm. 1., 3., S. 3 ff).

Der Haushalt ist nach § 18 Abs. 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen, wenn

- a) der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- a) im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemHVO (Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Wie ich bereits vorstehend aufgezeigt habe, schließen der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in allen Planungsjahren (2026 bis 2029) mit hohen Fehlbeträgen ab. Dazu habe ich Ihrem Schreiben vom 16.12.2025 und dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 entnommen, dass ursächlich für das Defizit vorrangig Steigerungen der Personalaufwendungen und der Wegfall der Schlüsselzuweisung B sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass im Jahr 2025 Gebühren und Abgaben überprüft und dem Stadtrat verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen wurden, um zusätzliche Erträge zu erzielen. So wurden u.a. die Gebührensatzung der Musikschule angepasst sowie eine Zweitwohnungssteuer eingeführt. Die Stadtverwaltung prüft zudem die Einführung weiterer Abgabenarten wie eine Bettensteuer, die Grundsteuer C oder eine Verpackungssteuer.

Auch unter Berücksichtigung Ihrer ergangenen Äußerungen zu den Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt begründen diese einen Rechtsverstoß der Stadt gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO), da Sie nicht unter größtmöglicher Kräfteanspannung, also unter Ausschöpfung aller Ihnen rechtlich möglichen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen sowie zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebotes in allen

Planungsjahren sichergestellt bzw. bei objektiver Unmöglichkeit dessen die Fehlbeträge so gering wie möglich gehalten und auf das absolut unvermeidbare Maß begrenzt haben. So werden meinerseits insbesondere bei den Realsteuerhebesätzen sowie im freiwilligen Aufgabenbereich noch mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage gesehen. Auch bin ich davon überzeugt, dass sich bei der Wahrnehmung von pflichtigen Aufgaben noch Haushaltsverbesserungen erzielen lassen. Schließlich fallen Ihnen bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben regelmäßig nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume zu, über die sich Haushaltsverbesserungen verwirklichen lassen. Hier gilt es bei einer nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sich selbst auferlegte Standards mit dem Ziel ihres Abbaus kritisch zu überprüfen und bei gesetzlich vorgegebenen Standards sich auf die Bereitstellung der erforderlichen und notwendigen Grundausstattung zu beschränken.

Besondere Faktoren bzw. Umstände i.S.d. Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO, bei deren Vorliegen nach der vorstehenden Verwaltungsvorschrift von einer Beanstandung des Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot aufsichtsbehördlich ausdrücklich abgesehen werden kann, haben Sie nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Insoweit und unter Berücksichtigung des auch für die Stadt geltenden Grundsatzes der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 28 Abs. 2 GG) wäre ich im Rahmen meiner Ermessensausübung grundsätzlich gehalten gewesen, den Beschluss des Stadtrats über den Basishaushalt 2026 nach § 121 GemO global zu beanstanden, mit allen daraus sich ergebenden Konsequenzen.

In Hinblick auf den aufsichtsbehördlichen Umgang mit Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 hat bekanntlich die oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit ihrem Schreiben „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten“ vom 22. September 2025, Az.: 1140#2025/0004-0301334, den Kommunalaufsichtsbehörden ermessenslenkende Instruktionen für die Umsetzung ihres Ermessens- und Handlungsspielraums gegeben. Herr Staatsminister Ebling hat in seinem vorstehenden Schreiben darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen für die Landesregierung höchste Priorität genießt und es zum Erreichen dessen essentiell sei, dass die Kommunen von ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen „Haushaltsgenehmigungen“ zeitnah erhalten. Dazu haben die Aufsichtsbehörden nach dem o. a. Ministerschreiben ihre Ermessens- und Handlungsspielräume flexibel zu nutzen und Großzügigkeit im Hinblick auf Fehlbeträge walten zu lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden

sind demnach gehalten, zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen für den Regelfall keine Globalbeanstandungen beschlossener Kommunalhaushalte für das Haushaltsjahr 2026 wegen Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot vorzunehmen. Dies nach meiner Auslegung des o. a. Ministerschreibens nicht zuletzt auch deshalb, damit die von der Landesregierung mit dem „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ gestartete Investitionsoffensive auch auf kommunaler Ebene zeitnah und umfassend in die Umsetzung gelangen kann. Daher haben die Aufsichtsbehörden besonders nachsichtig mit etwaigen Fehlbeträgen, die das Haushaltsjahr 2026 betreffen, umzugehen und dafür zu sorgen, dass die Kommunen schnellstmöglich ihre „Haushaltsgenehmigung“ zu ihrem beschlossenen Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 erhalten und keiner oder nur einer unvermeidbaren und so kurz wie nur möglich andauernden vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) unterliegen.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung Ihrer Einlassungen zu den Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt habe ich in Umsetzung der o. a. ministeriellen Vorgabe unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen aktuellen Gesamtsituation und zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Speyer im Rahmen der Opportunität davon abgesehen, die Beschlussfassung des Stadtrats über den Basishaushalt der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 wegen Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot global zu beanstanden. Dabei habe ich auch berücksichtigt, dass bereits konkrete Konsolidierungsmaßnahmen (bspw. Gebührenerhöhungen) ergriffen und umgesetzt wurden sowie Weitere in Prüfung sind.

Gleichwohl sind – wie sich auch aus dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. November 2025, Az.: 1142-0004#2025/0001 0301 334, zur Haushaltswirtschaft 2026 der kommunalen Gebietskörperschaften ergibt – Kommunen mit unausgeglichenen Haushalten weiterhin aufgefordert, ihre defizitären Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen. Vor allem mit Blick auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit¹ sehe ich es nicht für vertretbar an, dass Sie auch in den Haushaltsjahren 2027 ff. aus kommunalpolitischen Erwägungen heraus noch bestehende Konsolidierungsmöglichkeiten nicht nutzen und infolge dessen Fehlbeträge zulassen bzw. solche nicht auf das absolut unabweisbare Maß zurückführen. Daher habe ich den Beschluss des Stadtrats vom 11.12.2025 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer

¹ Bei dem Gebot des Haushaltsausgleichs handelt es sich um ein tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft, dass seinen Ursprung im ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit hat, nach dem jede Generation nur so viele Ressourcen verbrauchen soll wie sie auch selbst zu erwirtschaften vermag (→ Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit).

für das Haushaltsjahr 2026 nach § 121 GemO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Ziffer 9 meiner Entscheidung beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027 bis 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO) verstoßen.

Es ergeht ausdrücklich die aufsichtsbehördliche Forderung, in den kommenden Haushaltsjahren weitere Einsparungen zu erzielen, die sich bietenden Chancen zur Konsolidierung zu ergreifen sowie den Schuldenabbau konsequent umzusetzen. Hierfür werden weitere einschneidende Maßnahmen erforderlich sein.

Oberziele der Stadt Speyer bezüglich ihrer Haushaltswirtschaft müssen weiterhin sein, stets einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichenen Haushalt in Planung und Rechnung zu erreichen und die bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im größtmöglichen Umfang sukzessive zurückzuführen.

Dabei darf nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bereits alle Bereiche überprüft und die Ausgaben auf ein Minimum reduziert wurden. Es ist unumgänglich, alle Verwaltungsbereiche einer ernsthaften Aufgabenkritik zu unterziehen. Die Stadt ist gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Gleiches gilt für die Folgejahre, in denen es auch zu überlegen gilt, möglichen Fehlbeträgen durch Einnahmesteigerungen oder Ausgabeneinsparungen entgegenzuwirken. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Hier hat sich die Stadt aufgrund ihrer aktuellen Haushalts- und Finanzlage bei der Erbringung von Leistungen auf die Bereitstellung der erforderlichen Grundausrüstung zu beschränken. Die Entwicklung des Eigenkapitals und die Höhe der Liquiditätskreditverschuldung sollten Motivation genug sein, der sich stetig verschlechternden Haushaltsentwicklung durch geeignete Maßnahmen mit aller Entschlossenheit entgegen zu wirken.

A. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Mittelveranschlagungen im Teilbereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushalts 2026 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ausweislich des Finanzhaushaltes belaufen sich die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die sich danach ergebenden Salden aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2026 und in den Finanzplanungsjahren auf folgende Beträge:

Finanzhaushalt						
	FH 2025	FH 2026	Veränderung FH 2025 ggü. FH 2026	FH 2027	FH 2028	FH 2029
Einzahlungen:	9.393.100 €	7.831.130 €	-1.561.970 €	4.708.900 €	6.201.300 €	1.860.000 €
Auszahlungen:	18.231.570 €	25.799.330 €	+7.57.760 €	22.904.950 €	15.438.300 €	9.724.900 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen:	-8.838.470 €	-17.968.200 €	- 9.129.730 €	-18.196.050 €	-9.237.000 €	-7.864.900 €

Ausweislich der von Ihnen vorgelegten „Übersicht übertragene Kreditermächtigungen und Investitionsauszahlungen“ und „Übersicht Inanspruchnahme-Quoten“ beträgt – jeweils ohne Berücksichtigung der Inanspruchnahme von übertragenen Ermächtigungen – die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote in Bezug

- auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen: 4,36 % (betreffend die Jahre 2021 bis 2025)
- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 23,91 % (betreffend die Jahre 2021-2025).

Aufgrund der oben aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der letzten Jahre, bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Investitionskredite geboten.

Ich weise darauf hin, dass – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahres-

bedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung sogenannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Daher bitte ich auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben Sie im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 17.968.200 € veranschlagt.

Korrespondierend dazu haben Sie unter § 2 der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Speyer den Gesamtbetrag der Investitionskredite ebenfalls auf 17.968.200 € festgesetzt.

Weiter ergibt sich aus der vorgenannten Satzungsnorm folgende Aufteilung des festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr 2026
Zinslose Investitionskredite:	0 €
Verzinsliche Investitionskredite:	17.968.200 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite	17.968.200 €

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme-Quoten, habe ich den unter § 2 der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 für verzinsten Kredite festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 17.968.200 € gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO mit einem Teilbetrag in Höhe von 10.818.900 € unter Ziffer 1 meiner Entscheidung genehmigt. In Höhe von 7.149.300 € wird die beantragte Genehmigung vorerst versagt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2026 entgegen der heutigen Auffassung der Aufsichtsbehörde doch ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentcheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Gesamtbetrags der Investitionskredite Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen und mit dieser das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B. durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördlich

eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird. In diesem Kontext verweise ich auch auf meine Ausführungen im Schreiben vom 16.12.2024 (Az.: 1140-0001#2023/0139-0382 Ref_21a).

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

Stadt Speyer	2026	2027	2028	2029
Aufnahme Investitionskredite	17.968.200 €	18.196.050 €	9.237.000 €	7.864.900 €
Tilgung Investitionskredite	4.372.600 €	4.016.010 €	4.502.210 €	4.372.610 €
Saldo Investitionskredite	13.595.600 €	14.180.040 €	4.734.790 €	3.492.290 €

Unter § 3 der Haushaltssatzung 2026 haben Sie für das Haushaltsjahr 2026 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wie folgt festgesetzt:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr 2026
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:	3.160.000 €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (= regelmäßig genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen):	3.160.000 €

Die für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite aufgenommen werden müssen, habe ich nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO unter Ziffer 2 meiner Entscheidung genehmigt.

Wegen der unverändert und auf absehbare Zeit nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und ihrer bestehenden rechtswidrigen Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten habe ich meine Genehmigungsentscheidungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und der festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, -gegenüber den Haushaltsvorjahren unverändert- jeweils mit der Inhaltsbestimmung verknüpft, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen. Bezüglich der einzelnen Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO verweise ich auf die Ihnen dazu in den Vorjahren gegebenen Hinweise.

Die – wie in den Vorjahren – angeordnete Verwendung der Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht, begründet sich in der bestehenden Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und des damit vorliegenden Rechtsverstoßes gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO).

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2026 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
	Stand 01.01.2026	Stand 31.12.2026
Investitionskredite	88.607.605,25 €	102.203.205,25 €
Liquiditätskredite	49.011.253,83 €	62.377.609,83 €
Darunter: a) Liquiditätskredite bis zum 31.12.2023:	46.128.483,83 €	46.128.483,83 €
Darunter: a) Liquiditätskredite ab dem 01.01.2024:	2.882.770 €	16.249.126,00 €
Gesamt	137.618.859,08 €	164.580.815,08 €

Basierend auf den o. a. Angaben errechnet sich unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner in der Stadt Speyer zum 30.10.2025 (EWOIS: 50.979) folgende voraussichtliche Verschuldung der Stadt Speyer aus der Ausgabe von Anleihen und der Aufnahme von Krediten je Einwohner:

Stadt Speyer – Voraussichtliche Verschuldung je Einwohner	zum 01.01.2026	zum 31.12.2026
a) aus der Aufnahme von Investitionskredit en und der Ausgabe von Anleihen für Investitionen	1.738,12 €	2.004,81 €
b) aus der Aufnahme von Liquiditätskredit en und der Ausgabe von Anleihen zur Liquiditätssicherung	961,40 €	1.223,59 €
Voraussichtliche Gesamtverschuldung je Einwohner aus Anleihen und Krediten:	2.699,52 €	3.228,40 €

Bezüglich der danach heute bestehenden und sich weiter aufbauenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ende des Haushaltsjahres verstößt die Stadt gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden sind. Eine am Ende des Haushaltsjahres vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich regelmäßig als rechtswidrig.

Aus § 105 GemO leitet sich für die Gemeinde die Verpflichtung ab, eine bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im höchstmöglichen Umfang zurückzuführen. Dazu sind von ihr – wie für die Einhaltung der gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote – alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen.

Die voraussichtliche Neuaufnahme (+) / Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	2026	2027	2028	2029
Saldo Liquiditätskredite	+ 13.366.356 €	+ 9.813.206 €	+ 14.705.866 €	+15.913.798 €

Demnach ist erkennbar, dass die Stadt zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit nach derzeitigem Planungsstand im Haushaltsjahr 2026 und in allen Finanzplanungsjahren erneut Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen muss. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Re-

gelung des § 105 Abs. 5 GemO wonach die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Demnach müssen die im Haushaltsjahr 2026 neu aufgenommenen Liquiditätskredite bis zum 31.12.2029 vollständig getilgt werden. Da in den Planungsjahren bis 2029 jährliche Neuaufnahmen von Liquiditätskrediten eingeplant sind, liegt demnach ein Verstoß gegen § 105 Abs. 5 GemO vor.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Krediten zur Liquiditätssicherung² bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31.12.2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Hierzu hat sich die Stadt mit der Teilnahme am Programm PEK-RP verpflichtet (§ 14 Abs. 2 LGPEK -RP).

Eine Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrags unter den Orientierungswert ist nach der VV Nr. 3 zu § 105 GemO in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren.

Im von Ihnen vorgelegten Tilgungsplan werden für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 jährlich Mindest-Rückführungsbeträge in Höhe von 0 € festgesetzt. Dass es sich dabei um einen begründeten Einzelfall i. S. d. VV Nr. 3 zu § 105 GemO handelt, haben Sie jedoch nicht darzulegen vermocht. Ab dem Haushaltsjahr 2030 bis zum Haushaltsjahr 2053 sollen die Mindest-Rückführungsbeträge über den Orientierungswert hinaus dementsprechend jährlich höher liegen. Dies scheint nach der derzeitigen Finanzplanung allerdings nicht realisierbar.

Aus diesem Grund habe ich in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens unter Ziffer 10 meiner Entscheidung den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Stadt Speyer gem. § 121 Satz 1 GemO beanstandet, soweit im städtischen Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV-GemHSys für die Jahre 2027 bis 2029 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Mindest-Rückführungsbeträge tatsächlich geleistet bzw. im Rahmen des § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung zugeführt werden können.

² Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).

B. Stellenplan der Stadt Speyer

Bezüglich des Stellenplans der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 verweise ich auf mein Schreiben vom 26.01.2026. Darin habe ich gegen drei Stellenausweisungen Bedenken wegen Rechtsverletzung (Rechtsbedenken) erhoben. Sofern Sie mir schriftlich zusichern, die Stellenausweisungen, soweit ich gegen diese Rechtsbedenken erhoben habe, solange nicht in Anspruch zu nehmen, bis ich über die erhobenen Rechtsbedenken abschließend entschieden habe, bestehen meinerseits keine Einwände gegen eine Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 bereits vor meinen Entscheidungen über die erhobenen Rechtsbedenken.

III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2026

Den mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2026 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 11 Abs. 6 EigAnVO hat ein Eigenbetrieb einen Jahresgewinn zu erwirtschaften, der mindestens so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Auch auf die Vorgaben des § 8 KAG sowie des § 11 EigAnVO wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2026 schließt der Erfolgsplan der EBS bei Erträgen von 21.138.878 € und Aufwendungen von 20.183.570 € mit einem Jahresgewinn von 955.308 € ab.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresgewinn von 753.368 € (Wirtschaftsplan 2025: -5.154 €) gerechnet. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Gewinn von 201.940 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 399.594 € gerechnet wurde.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögenplans beträgt 13.906.101 €. Investitionen sind in Höhe von 11.925.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 2.293.000 € und auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 9.632.000 €.

Zu 3. und 4.: verzinste Investitionskredite sowie den kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 9.585.000 € festgesetzt. Für den gemäß § 5c) der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.560.000 € habe ich unter Ziffer 4 meiner Entscheidungen die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gem. § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 4.000.000 € festgesetzt. Den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre kann entnommen werden, dass weiterhin keiner der veranschlagten Investitionskredite für den Eigenbetrieb EBS tatsächlich aufgenommen wurde. Investitionskredite dürfen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn eine andere Finanzierung, insbesondere über ggf. noch vorhandene liquide Mittel nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit). Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Genehmigung geboten. Den unter § 5a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 4.000.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den EBS habe ich unter Ziffer 3 meiner Entscheidungen nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.787.000 € genehmigt. In Höhe von 1.212.500 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen vorerst versagt. Aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers, verweise ich bezüglich der Ausnahmeregelung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO auf die Ausführungen weiter oben (S. 13/14). Sollte sich im Haushaltsvollzug ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen weiter oben (S. 12/13).

Die Stellenübersicht 2026 weist im Vergleich zum Vorjahr eine Stellenmehrung von 2,5 Stellen auf nunmehr 49,61 Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

III. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,
-

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

IV. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigelegte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, ist dies grundsätzlich vor der Ausfertigung und

Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Speyer und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 31. Oktober 2026** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

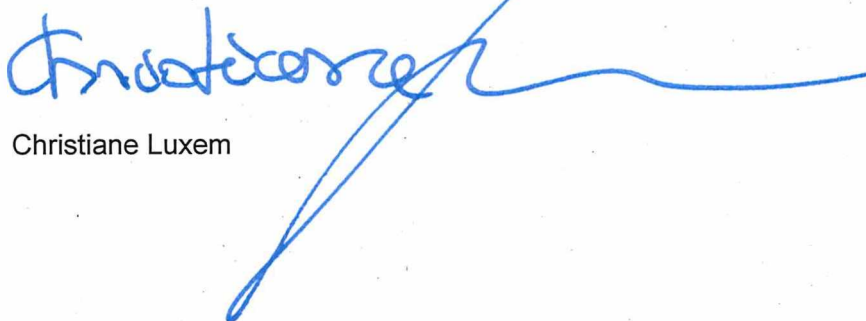
Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem